

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Vereinfachte Bewilligung von Erdsonden für Wärmepumpen I**

Autor/in: [Klaus Kirchmayr](#)

Mitunterzeichnet von: Schenk

Eingereicht am: 14. Mai 2009

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Wärmepumpen sind ein höchst effizientes Mittel zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich Heizung und Warmwassererzeugung. Ihre Verbreitung wird durch den Kanton aktiv gefördert und die Energieversorger der Region unterstützen diese Anstrengungen sehr erfolgreich. Mittlerweile gibt es im Kanton gegen 1000 Wärmepumpeninstallationen.

Am effizientesten arbeiten Wärmepumpen, wenn Sie dem Erdreich Wärme entziehen können. Dafür werden ein oder mehrere ca. 100m tiefe Löcher gebohrt. In diese Löcher wird eine U-förmige Kunststoffleitung versenkt, in welcher ein Wärmemedium zirkuliert. Die Wärmepumpe entzieht dem Erdreich, via dieses Wärmemedium Wärme, welche zum Heizen verwendet werden kann.

Das 1967 entstandene Gewässerschutzgesetz schreibt nun vor, dass jede Bohrung durch den Kanton bewilligt werden muss und dass für diese Bewilligung ein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden muss. Zudem müssen je 5m Bohrtiefe Bodenproben abgeliefert werden. Dies gilt auch für Erdsondenbohrungen für Wärmepumpen.

Durch die massive Verbreitung von Wärmepumpen im Kanton existiert heute ein sehr dichtes Netz von hydrogeologischen Gutachten. Trotzdem muss jeder Hausbesitzer, der eine Wärmepumpe mit Erdsonde erstellen will ein solches Gutachten für c. 1'500 Franken erstellen, selbst dann, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine entsprechende Anlage samt Gutachten existiert. Dies stellte ein unnötiges Investitionshindernis in eine sinnvolle Technologie dar und behindert deren weitere Verbreitung. Andere Kantone (z.B Zürich) verlangen ein hydrogeologisches Gutachten nur noch für Gebiete, deren Hydrogeologie im kantonalen GIS (Geoinformationssystem) nicht abgebildet ist.

Dementsprechend wird beantragt, dass Gewässerschutzgesetz und die entsprechenden Vorordnungen bezüglich Erdsondenbohrungen wie folgt zu vereinfachen:

Für Wärmepumpen-Erdsonden mit einer Tiefe von maximal 150m entfällt in der Regel die Pflicht ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen. Für Gebiete in denen die Hydrogeologie noch nicht genügend bekannt ist, kann der Kanton im Einzelfall ein hydrogeologisches Gutachten für die Erteilung der Bewilligung vorschreiben.